

Das Schlichtungsverfahren vor dem Schiedsamt

Nach den Bestimmungen des Schiedsamtgesetzes Nordrhein-Westfalen
(SchAG NRW)



Info-Schriften, Heft-Nr. 3F

www.schiedsamt.de



**Bund Deutscher
Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V. -BDS-
Bundesvereinigung**

Das Schiedsamt

- ist ein Ehrenamt
- dient der vorgerichtlichen Streitschlichtung
- ist Vergleichsbehörde im Sinne des § 380 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO) - § 34 SchAG NRW
- ist Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) gemäß Gesetz des Landes NRW zur Ausführung von § 15a des Gesetzes betreffend die Einführung der ZPO (Ausführungsgesetz – AG NRW – zu § 15a EGZPO)

Bei einem Streit oder anderen Ereignissen, die die Rechte eines Einzelnen oder einer Gruppe verletzen, geht der Bürger zur Polizei. Die Polizei muss bei entsprechendem Wunsch - Antrag der Bürgerin / des Bürgers – eine Anzeige aufnehmen und wird diese in der Regel **ohne weitere Ermittlungen** an die Staatsanwaltschaft leiten.

Die Staatsanwaltschaft prüft in Strafsachen das **öffentliche Interesse an der Strafverfolgung. Bei Privatklagedelikten im Sinne des § 374 StPO wird sie das öffentliche Interesse oft verneinen und die Anzeige nicht weiterverfolgen – das Verfahren einstellen und ggf. auf den Privatklageweg verweisen.**

Das bedeutet, dass für derartige **strafrechtliche Fälle** ein besonderer Rechtsweg vorgeschrieben ist, der über das zuständige Schiedsamt mit Durchführung eines Sühneversuches gemäß § 380 StPO beschritten werden kann. Eine Begrenzung des Streitwertes – wie in anderen Bundesländern – gibt es dabei nicht.

Dies gilt bei:

- Hausfriedensbruch
- Beleidigung
- Leichter vorsätzlicher oder fahrlässiger Körperverletzung
- Bedrohung
- Sachbeschädigung
- Verletzung des Briefgeheimnisses und
- Rauschtaten (§ 323 a StGB) bezgl. der vorgenannten Delikte.

Ebenso ist nach dem AG NRW zu § 15a EGZPO eine Klage vor dem Amtsgericht **in Zivilsachen** im Prinzip erst zulässig, wenn ein Schlichtungsverfahren vor einer Gütestelle, z. B. dem Schiedsamt, durchgeführt worden ist und keine Einigung erreicht werden konnte.

Dies gilt für folgende Bereiche:

- In Streitigkeiten über Ansprüche wegen
 - der in § 906 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geregelten Einwirkungen, sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt,
 - Überwuchses nach § 910 BGB,
 - Hinüberfalls nach § 911 BGB,
 - eines Grenzbaumes nach § 923 BGB,

- der im Nachbarschaftsgesetz für NRW geregelten Nachbarrechte, sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt.
- In Streitigkeiten über Ansprüche wegen Verletzung der persönlichen Ehre, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden sind.
- In Streitigkeiten über Ansprüche nach Abschnitt 3 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes.

Nach § 11 AG NRW zu § 15a EGZPO ist der obligatorische Schlichtungsversuch in Zivilsachen nicht erforderlich, wenn die Parteien nicht in demselben Landgerichtsbezirk wohnen oder ihren Sitz oder eine Niederlassung haben.

Zuständig ist in allen Verfahren die Schiedsperson, in deren Bezirk der Antragsgegner / die Antragsgegnerin wohnt. Zusätzlich ist in den folgenden Fällen auch die Schiedsperson zuständig, in deren Bezirk sich die Räume bzw. das Grundstück befindet:

- Streitigkeiten über Ansprüche aus einem Mietverhältnis
- Streitigkeiten über Ansprüche aus einem Grundstückseigentum
- Streitigkeiten von Bewohnern eines Hauses sowie aneinandergrenzender Häuser

Der Antragsteller hat einen voraussichtlich **kostendeckenden Vorschuss** an das Schiedsamt zu zahlen (etwa 60 Euro). Wer dann die Kosten trägt, ergibt sich aus dem Ergebnis der Schlichtungsverhandlung. Die Kosten setzen sich zusammen aus Gebühren in Höhe von 20,00 Euro bis 50,00 Euro zuzüglich Auslagen (Porto, Schreibauslagen, usw.).

Hierbei kann der **Antrag per E-Mail** an die Schiedsperson übermittelt werden, sofern die Schiedsperson eine entsprechende E-Mail veröffentlicht hat. Weiter besteht die Möglichkeit die Schlichtung als **Online-Verfahren** über eine Videokonferenz zu gestalten.

Wenn eine Einigung vor dem Schiedsamt erreicht ist, wird das Verfahren durch einen Vergleich abgeschlossen. Der Vergleich hat die gleiche Qualität wie ein Abschluss vor Gericht. Er ist ein Titel, aus dem 30 Jahre lang vollstreckt werden kann – soweit entsprechende Verpflichtungen darin vereinbart sind.

Wenn keine Einigung erreicht wird,

- kann eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Schlichtungs-/ Sühneversuchs beantragt werden,
- kann mit der Bescheinigung über die Erfolglosigkeit Klage beim zuständigen Amtsgericht erhoben werden,
- können auch die Kosten des Schlichtungsverfahrens geltend gemacht werden.

Bevor es zu einem formellen Schiedsverfahren kommt, berät die Schiedsperson häufig den Antragsteller **informell** und kann im Rahmen dieses Gesprächs bereits eine Lösung herbeiführen. Diese sogenannten **Tür- und Angelfälle** machen einen nicht unerheblichen Anteil der Tätigkeit der Schiedspersonen aus.

Wegen der Aufgaben und Zuständigkeiten des Schiedsamtes können Sie sich auch im

Internet unter www.bds-nrw.com über den Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen informieren. Sie finden hier das Verzeichnis aller Schiedspersonen in NRW. Gegebenenfalls finden Sie auch auf der Homepage Ihrer Stadt Hinweise auf das Schiedsamt.

Für eine schnelle und sachgerechte Bearbeitung Ihres Anliegens wird Ihnen empfohlen, das zuständige Schiedsamt aufzusuchen.

Info-Schriften, Heft Nr. 3F
Das Schlichtungsverfahren vor dem Schiedsamt
Bearbeitet von Jürgen Hupperts, Stellv. Bundesschriftführer des BDS
Überarbeitet von Dr. Eric Tobias Henn, IT-Beauftragter des BDS

Herausgeber:

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V.
Prümerstraße 2, 44787 Bochum, Tel. 0234/588 97-0
E-Mail: info@bdsev.de
Internet: <https://www.schiedsamt.de>
Stand: 28.04.2026 © 2026

